

Ingo Zechner

Kunst und Restitution in Österreich – Die Zweite Republik und ihr Vermächtnis der Schande

Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Art Goes Law“
am Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht
der Universität Graz

4. Juni 2002¹

Im Jahr 1996 hat man noch geglaubt, mit der Mauerbach-Auktion ein dunkles Kapitel der österreichischen Geschichte endgültig abschließen zu können. Zwölf Jahre zuvor, im Jahr 1984, ist in der renommierten amerikanischen Kunstzeitschrift *Artnews* ein 22 Seiten langer Artikel erschienen, der sich unter dem wenig schmeichelhaften Titel *A Legacy of Shame* (zu deutsch: „Ein Vermächtnis der Schande“) mit Österreichs Umgang mit jenen Kunstgegenständen auseinandergesetzt hat, die während der Nazi-Zeit ihren jüdischen Voreigentümern entzogen worden waren. Im Staatsvertrag von 1955 hat sich Österreich noch verpflichtet, entzogene Vermögenswerte an die Geschädigten zurückzustellen.² Die Kartause Mauerbach, in der ein Restbestand von mehreren Tausend vermeintlich „herrenlosen“ oder „erblosen“ Kunstgegenständen eingelagert wurde, ist eines der peinlichsten Beispiele dafür, wie unverbindlich man dieser Verpflichtung nachgekommen ist – umso mehr, als die in Mauerbach eingelagerten Kunstgegenstände der Republik Österreich von den Alliierten mit der Auflage übergeben worden waren, die rechtmäßigen Eigentümer ausfindig zu machen.

Tatsächlich sind die meisten Rückstellungen von Kunstwerken in der unmittelbaren Nachkriegszeit erfolgt, zu einem erheblichen Teil vor dem magischen Datum 1955. Dabei hat es sich vor allem um Kunstwerke gehandelt, die sich in den diversen österreichischen Bundes- und Landesmuseen befunden haben. Wer sich aktiv bei den Museen gemeldet hat, hat oft gute Chancen gehabt, jene Objekte zurückzuerhalten, die im jeweiligen Museum noch

¹ Um den Vortragscharakter zu erhalten, habe ich in der Niederschrift nur die Fußnoten, sowie das eine oder andere Detail ergänzt und auch sprachlich so wenig wie möglich geglättet.

² Vgl. Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, Art. 26.

vorhanden waren. Allerdings wollte man seitens der Museen oft nicht so genau wissen, was da noch so alles vorhanden war.

So hat sich der Rechtsanwalt des Ehepaares Gottlieb und Mathilde Kraus im Jahr 1956 an die Neue Galerie am Steirischen Landesmuseum Joanneum gewandt und Anspruch auf zwei Bilder von Pettenkofen und ein Bild von Emil Jakob Schindler erhoben, die – ihm zufolge – vor ihrer Emigration zur Kunstsammlung seiner Mandanten gezählt hatten. Nur zwei Tage später hat das Joanneum mit einem Hinweis auf die eigene Unzuständigkeit in Rückstellungsangelegenheiten und mit einer unwahren Behauptung geantwortet: dass sich die drei Bilder nicht im Besitz des Museums befinden. Heute wissen wir, dass sich der Rechtsanwalt zwar bei einem der zwei Pettenkofen im Titel und beim Schindler vermutlich in der Eigentümerschaft geirrt hat; dass die beiden Pettenkofen, der Schindler und noch zwei weitere Schindler aus der Sammlung Kraus aber tatsächlich im Joanneum waren, wo sie sich mit Ausnahme des Pettenkofen mit dem vertauschten Titel noch immer befinden: Was der Rechtsanwalt irrtümlich als „Zigeunerwagen“ von Pettenkofen bezeichnet hat, war tatsächlich das „Ochsengespann“ vom selben Maler. Und dieses „Ochsengespann“ wurde 1948 an den falschen Voreigentümer zurückgestellt. Der „Zigeunerwagen“ aus der Sammlung Kraus befindet sich übrigens – gemeinsam mit einem weiteren Bild – noch heute in der Österreichischen Galerie in Wien.³

Dass wir das alles wissen, ist nicht zuletzt dem Engagement der Provenienzforscherinnen und –forschern zu verdanken, die heute in den einzelnen Museen die Provenienz, sprich: die Herkunft der einzelnen Objekte erforschen. Das Beispiel des Ehepaares Kraus hätte ich Ihnen ohne die Bemühungen von Frau Dr. Gudrun Danzer, Frau Dr. Karin Leitner und anderen Kolleginnen und Kollegen vom Joanneum gar nicht nennen können. Daran kann man sehen, wie viel sich in den letzten Jahren geändert hat, nicht zuletzt atmosphärisch.

Ich möchte hier die These vertreten, dass nach Mauerbach ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Rückgabepolitik stattgefunden hat. Dieser Paradigmenwechsel ist ziemlich genau auf das Jahr 1998 zu datieren.

In den ersten Jahren der Zweiten Republik sind Rückstellungen an die Geschädigten oder ihre unmittelbaren Nachkommen erfolgt, wenn sie das Glück gehabt hatten, mit dem Leben davonzukommen und beweisen zu können, was ihnen genommen wurde. Dabei sind Fälle wie der genannte des Ehepaares Kraus keine Einzelbeispiele. Voraussetzung war, dass die Geschädigten von sich aus aktiv wurden. Die österreichischen Behörden und Museen haben

³ Zwei Wochen nach diesem Vortrag – am 19. Juni 2002 – hat der Kunst-Rückgabebeirat gemeinsam mit einem dritten Bild in der Albertina deren Rückgabe beschlossen. Die Bilder aus den Bundesmuseen und aus dem Joanneum wurden im September 2004 an die Rechtsnachfolger von Gottlieb Kraus ausgefolgt.

einfach abgewartet. Die Idee, dass man aktiv Provenienzforschung und Erbensuche betreiben könnte, hat man gar nicht erst aufkommen lassen.

Mit der Einrichtung der Sammelstellen im Jahr 1957 (BGBl. Nr. 73/1957) ist man zur Verwertung von vermeintlich „erblosem“ Gut zugunsten von bedürftigen Opfern des NS-Regimes übergegangen. Bei der Einstufung von Gegenständen als „erbloses“ Gut hat man nicht lange gezögert. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen, in dem die Sammelstelle A bei der Finanzlandesdirektion Salzburg um Rückstellung eines Gemäldes aus der Sammlung Schiff-Suvero angesucht hat. Nicht an die Erben, versteht sich. Sondern an die Sammelstellen zur Verwertung als „erbloses“ Gut.

In Kontrast zu diesem Umgang lässt sich die wichtigste Erkenntnis der Provenienzforschung und Erbensuche der letzten Jahre in einem Satz zusammenfassen: Selbst unter den extremen Bedingungen des Holocaust gibt es kaum so etwas wie „erbloses“ Gut. Gegenstände, deren Voreigentümer man kennt, können in der Regel nicht „erblos“ sein. Es sei denn, dass man die Erbfolge nach dem ABGB so willkürlich einschränkt, wie das in den österreichischen Rückstellungsgesetzen der Fall war. Im genannten Beispiel aus der Sammlung Schiff-Suvero wären aber sogar die Kinder des ehemaligen Eigentümers am Leben gewesen – was sie auch heute noch sind.

Die Mauerbach-Auktion des Jahres 1996 war zwar ein Abschluss. Aber ein Abschluss der Kunstrückgabepolitik vor Beginn von Provenienzforschung und Erbensuche. Und – abseits der Kunst, in größerem Kontext gesehen – ein Abschluss einer Rückstellungs- und Entschädigungspolitik, die (in Abweichung von Grundbegriffen des bürgerlichen Rechts) weniger die Wiederherstellung verletzter Eigentumsverhältnisse, als die soziale Bedürftigkeit und die persönliche Betroffenheit bzw. den Verwandtschaftsgrad der Geschädigten zum Kriterium gemacht hat. Im Herbst 1996 wurden im Museum für Angewandte Kunst in Wien im Rahmen einer Auktion des Auktionshauses Christies jene Mauerbachbestände versteigert, die ein Jahr zuvor dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs übereignet worden waren: mit der Auflage, sie zugunsten von bedürftigen Opfern des NS-Regimes zu verwerten. Bis Juni 2002 konnten an etwa 6.000 bedürftige Überlebende „Entschädigungen“ ausbezahlt werden – Entschädigungen, die man in jeder Hinsicht nur als symbolische bezeichnen kann. Das Restgeld kommt in zwei weiteren Runden zur Auszahlung, nach denen der gesamte Erlös aufgebraucht sein wird.

In Zusammenhang mit dem behaupteten Paradigmenwechsel möchte ich an die Einrichtung des Nationalfonds im Jahr 1995 (BGBl. I Nr. 432/1995), die Einrichtung des Nationalfonds II (BGBl. I Nr. 11/2001) und die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds (BGBl. I Nr. 12/2001) im Jahr 2001 erinnern: Hat sich der Nationalfonds I noch an die Überlebenden gewandt, die er für ihr physisches und psychisches Leid mit einer einmaligen Summe

bedacht hat, basiert der Nationalfonds II bereits auf Vermögenskategorien (Mietrechte, Hausrat, persönliche Wertgegenstände), in denen die Überlebenden Vermögensverluste erlitten haben. Und das Entschädigungsfondsgesetz sieht sowohl für die Entschädigung auf Basis einer Vielzahl von Vermögenskategorien als auch für die Naturalrestitution eine uneingeschränkte Erbfolge nach dem ABGB vor.

Im Jahr 1998 haben sich die Ereignisse überstürzt. Es ist genau das Jahr, in dem Österreich auch die Historikerkommission mit dem Auftrag eingesetzt hat, den Entzug und die Rückstellung der verschiedensten Vermögenswerte zu erforschen.

Den Auftakt hat die Beschlagnahmung zweier Schiele-Bilder aus einer Ausstellung der Sammlung Leopold in New York gesetzt. Damit war die österreichische Öffentlichkeit alarmiert. Es ist allerdings eine austrozentrische Vorstellung zu glauben, dass diese Beschlagnahmung eine internationale Debatte in Gang gesetzt hätte. Im Gegenteil ist Österreich mit dieser Beschlagnahmung in eine Debatte hineingeschlittert, die international schon begonnen hatte und in der „Washington Conference on Holocaust-Era Assets“ im Dezember 1998 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat.⁴ In der Schlusserklärung haben sich die Teilnehmerstaaten – unter ihnen auch Österreich – zu umfangreichen Maßnahmen zur Identifizierung und Rückstellung von entzogenen Kunstwerken verpflichtet.

Unmittelbar im Anschluss an die Beschlagnahmung der Schiele-Bilder hat in Österreich eine öffentliche Diskussion über die Sammlung Rothschild eingesetzt, deren Reste sich immer noch in den verschiedensten Bundesmuseen befunden haben. Und „*Der Standard*“ hat eine Serie von Artikeln zum Thema Kunstentzug und Restitution von Hubertus Czernin publiziert, die durch weitere Artikel von Thomas Trenkler bis heute fortgesetzt wurde. Erst die Beschlagnahmung und die mediale Aufmerksamkeit haben die österreichische Politik unter Zugzwang gesetzt – wobei ich mit dieser Feststellung der verbreiteten Neigung zur Österreichverklärung entgegentreten möchte: dass nämlich alles gut wird, wenn man es in Österreich nur sich selbst überlässt.

Im Herbst 1998 hat die zuständige Bundesministerin schließlich eine Kommission für Provenienzforschung eingesetzt, deren Auftrag die systematische Erforschung der Bestände der österreichischen Bundesmuseen ist. In der Zwischenzeit sind auch mehrere Landesmuseen in diese Kommission kooptiert. Mittlerweile sind die Archive für die Forschung geöffnet, die Aktenbestände des Bundesdenkmalamtes durch ein Inventar erschlossen, das Dr. Robert Holzbauer gemeinsam mit Dr. Theodor Brückler erstellt hat. Und siehe da: Die Verknüpfung der Aktenbestände aus den verschiedensten Archiven erlaubt es,

⁴ Vgl. J.D. Bindenagel, Proceedings of the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, D.C.: U.S. Department of State, Bureau of European Affairs, April 1999.

die Entziehung und auch die allfällige Rückstellung in sehr vielen Fällen zu rekonstruieren. Es gehört zu den bitteren Einsichten der Provenienzforschung, dass die österreichischen Behörden und Museen seit Jahrzehnten über jenes Material verfügen, das die Entziehung und Rückstellung oft penibel dokumentiert. Das Problem ist manchmal nicht, dass man zu wenige, sondern zu viele Dokumente hat, um sie alle zu verarbeiten.

Am 4. Dezember 1998 ist das „Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen“ (BGBl. I Nr. 181/1998) in Kraft getreten, das gerne als „Lex Rothschild“ kritisiert wird, das ich aber nichts desto Trotz als einen Meilenstein in der österreichischen Rückstellungspolitik betrachte. Seither – d.h. bis zur Vorlage des 3. Restitutionsberichtes im Herbst 2001 konnten auf Grundlage dieses Gesetzes 636 Objekte zurückgegeben oder zur Rückgabe bereitgestellt werden. Im Jahr 1999 hat die Stadt Wien in Anlehnung an dieses Gesetz einen Gemeinderatsbeschluss gefasst,⁵ in den Jahren 2000 und 2002 haben die Bundesländer Steiermark (LGBl. Nr. 46/2000) und Oberösterreich (LGBl. Nr. 29/2002) eigenständige Kunstrückgabegesetze beschlossen.

Eine einzige Erfolgsstory, könnte man meinen. Nicht ganz. Aber zuerst zu den Vorzügen des Bundesgesetzes. Es nennt drei Tatbestände, deren erster einen tiefen Einblick in die Praxis der Entziehung und Rückstellung gestattet: Betroffen sind demnach Gegenstände, die im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz (StGBI. Nr. 90/1918) „unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden“.

Zur Erläuterung: Das Ausfuhrverbotsgesetz war in der NS-Zeit eines der wichtigsten Instrumente zur Entziehung von Kunstgegenständen. Man könnte einwenden, dass dieses Gesetz aus dem Jahr 1918⁶ stammt und in Europa nichts Ungewöhnliches ist. Die Besonderheit war aber *die Art und Weise seiner Anwendung* in der NS-Bürokratie: Obwohl das Ausfuhrverbotsgesetz die „Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung“ generell verbietet, sieht es in „rücksichtswürdigen Fällen“ Ausnahmen vor, die das Bundesdenkmalamt als zuständige Behörde bewilligen kann. Und im Hinblick auf allfällige Sicherstellungsmaßnahmen präzisiert das Gesetz, dass dabei „auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder Besitzers Rücksicht zu nehmen“ ist. Das Gegenteil war in der NS-Zeit der Fall: Auf die wirtschaftliche Lage der jüdischen Eigentümer hat man nur zynischerweise genommen, indem man ihre wirtschaftliche Zwangslage ausgenutzt hat, um die Gegenstände billig zu erwerben. Durch das

⁵ Beschluss des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 29. April 1999, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1999.

⁶ Gültig war es in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1923, BGBl. 80/1923.

Ausfuhrverbot hat man die verfolgten jüdischen Sammler zwar nicht de iure, sehr wohl aber de facto gezwungen, die betroffenen Gegenstände vor ihrer erzwungenen Auswanderung zu veräußern. Der Kaufpreis ist meist direkt an die Finanzbehörden gegangen – zur Abdeckung von Schulden aus diskriminierenden Steuern und Abgaben (wie „Reichsfluchtsteuer“ und „Judenvermögensabgabe“). Die einzelnen Museen haben dabei eine aktive Rolle gespielt, indem sie gegenüber dem Institut für Denkmalpflege, dem heutigen Bundesdenkmalamt, Wünsche geäußert, Vorschläge gemacht und sich damit einen entscheidenden Vorteil als Kaufinteressenten verschafft haben. Niemand hat schließlich die jüdischen Sammlungen besser gekannt als die Kustoden und Museumsdirektoren, die vor 1938 oft jahrelang in den Häusern der jüdischen Sammler freundschaftlich ein- und ausgegangen sind. Aus den Dokumenten des Bundesdenkmalamtes zu schließen, muss es dort zugegangen sein wie auf einem Basar. Damit muss man aber zugleich die Vorstellung vom „Kunstraub“ differenzieren: Die Dimensionen der Entziehung reichen vom schlichten Raub über die amtliche Beschlagnahmung bis zum Zwangsverkauf.

In der Frühzeit der Zweiten Republik kommt zu diesen Dimensionen eine weitere hinzu: die Zwangswidmung oder besser gesagt die Zwangsschenkung. Genau das ist es, was vom ersten Tatbestand des Gesetzes anerkannt wird. In diesem Zusammenhang wird gerne das Wort „Kuhhandel“ verwendet. Ich bevorzuge es, von einer *zweiten Arisierung* zu sprechen. Vielfach hat man den Geschädigten zwar jene Gegenstände zurückgestellt, die noch vorhanden waren. Eine Ausfuhrbewilligung für die rückgestellten Gegenstände wurde aber erst erteilt, nachdem die Geschädigten zugestimmt hatten, den Museen einzelne dieser Gegenstände zu widmen. In seinem kleinen Büchlein über den Fall Rothschild⁷ hat Thomas Trenkler eine solche zweite Arisierung detailliert geschildert.

Der zweite Tatbestand des Gesetzes betrifft Gegenstände, die „zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind“, jedoch zuvor – und das heißt in der Nazi-Zeit – Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes waren. Auch diese Gegenstände müssen sich noch heute im Eigentum des Bundes befinden. Sowohl der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung als auch die Erläuterungen lassen keinen Zweifel daran, dass damit vor allem auch Gegenstände gemeint sind, die von den Museen nach 1945 erworben wurden. Und zwar auch solche, die „im guten Glauben“ erworben wurden.

Damit sind wir aber auch schon bei den Problemen und Unzulänglichkeiten des Gesetzes und seiner Vollziehung angelangt. Das erste Problem enthält schon der dritte Tatbestand, der den Umgang mit so genanntem „herrenlosen“ Gut betrifft und offen anerkennt, dass es für dieses Gut rechtmäßige Eigentümer geben könnte. Umso problematischer ist es, dass

⁷ Thomas Trenkler, Der Fall Rothschild. Chronik einer Enteignung, Wien 1999.

auch in diesem Gesetz noch vorgesehen ist, „herrenloses“ oder „erbloses“ Gut, d.h. Gegenstände, deren rechtmäßige Eigentümer nicht festgestellt werden können, zugunsten von Opfern des Nationalsozialismus zu verwerten. Vor allem, weil die Erbensuche selbst vom Gesetz nicht geregelt wird.

Eines der Hauptprobleme ist aber der unverbindliche Charakter des Gesetzes: Jedes Mal wenn ich zum Vergleich das Steirische Kunstrückgabegesetz zur Hand nehme, bin ich von neuem beeindruckt. Kein anderes derartiges Gesetz ist in seinen Bestimmungen so klar und in seinem Auftrag so eindeutig. Demnach wird die Steirische Landesregierung nicht nur *ermächtigt*, sondern auch *beauftragt*, „die im Eigentum des Landes Steiermark befindlichen Kunstgegenstände und Kulturgüter, die während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihren Eigentümern entzogen worden sind, Anspruchsberechtigten unentgeltlich zu übereignen“ und darüber hinaus auch noch „allenfalls anfallende Bundesabgaben“ zu ersetzen.

Das Bundesgesetz ist dagegen ein reines Ermächtigungsgesetz. Es wird von ihm keinerlei Rechtsanspruch der Geschädigten begründet, die konsequenterweise auch keine Parteienstellung im Rückgabeverfahren haben. Es ist eine Schande, dass die Republik Österreich noch immer dazu tendiert, die Rückgabe von entzogenen Gegenständen als ein Almosen zu betrachten. Und trotz aller Bemühungen der Provenienzforscherinnen und –forscher und vieler anderer beteiligter Personen ist es diese Tendenz, die sich auf den verschiedensten Ebenen des Rückgabeprozesses zuungunsten der Betroffenen auswirkt.

Es ist ebenfalls eine Schande, dass sich einzelne Bundesmuseen – wie die Gemäldegalerie der Akademie der Bildenden Künste in Wien, aber auch das Naturhistorische Museum oder das Museum für Völkerkunde – durch Verzicht auf eine seriöse Provenienzforschung bis heute erfolgreich dem Bundesgesetz entziehen; dass sämtliche Bundesländer, Städte und Gemeinden – mit Ausnahme von Wien, der Steiermark und von Oberösterreich – bis heute, Mitte 2002, darauf verzichtet haben, sich eine rechtliche Grundlage für die Rückgabe von Kunst- und Kulturgegenständen zu geben;⁸ dass die Stadt Linz an Kunstrestitution kein Interesse hat, obwohl sie mit der Neuen Galerie Linz über eine Sammlung verfügt, die in toto verdächtig ist. Und es ist eine Schande, dass die Republik Österreich mit öffentlichen Geldern die Stiftung Leopold einschließlich eines Museumsneubaus errichtet hat, die sich durch erfolgreichen Rechtsformenmissbrauch dem Bundesgesetz und damit den Rückgabemühungen entzieht.

⁸ Auf Basis eines zwischen sämtlichen Bundesländern und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien getroffenen Übereinkommens haben Niederösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg in den Jahren 2002 und 2003 ebenfalls Rechtsgrundlagen für Kunstrestitution geschaffen.

Umso mehr möchte ich mit einem Dank an die Kolleginnen und Kollegen von der Provenienzforschung, aber auch mit einem Dank an alle anderen Beteiligten schließen, die sich in den letzten Jahren mit großem Einsatz um den Paradigmenwechsel und das heißt um die aktive Rückgabe bemüht haben.

Trotzdem bleibt viel zu tun: Wo ist die Homepage, die umfassend über die Kunstrestitution und ihre Rahmenbedingungen informiert? Wo ist das zentrale Register entzogener Objekte, das mit www.lostart.de vergleichbar wäre? Wo sind die Projekte zur Grundlagenforschung, die im Detail erklären, wie der Entzug und die Rückstellung funktioniert haben?

Vor allem aber darf man nicht vergessen, dass die bisher geltenden Kunstrückgabegesetze auch sämtliche Erwerbungen nach 1945 betreffen. Die Zwischenberichte der Provenienzforschung enden jedoch je nach Belieben in den Jahren 1945 oder 1955, manchmal sogar 1946 oder in irgendeinem anderen Jahr. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, wir stehen erst am Anfang. Lassen Sie uns daran arbeiten, dass aus den Zwischenberichten nicht Endberichte werden...